Salzlandkreis

Der Landrat



2 2. 04. 2021 P.7 2 3. APR. 202

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

32.93.03-2020-11257

Unsere Nachricht vom: 26.02.2021

Name:

Herr Mansfeld

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben.

Organisationseinheit 32 FD Ordnung und Straßenverkehr

> Ort Bemburg (Saale)

Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Haus 1, Zi. 102 Telefon/Fax: 03471 684-1366 / -561324 E-Mail: ordnung@kreis-slk.de

Datum: 16 .04.2021

vorab per E-Mail Stadt Aschersleben Markt 1 06449 Aschersleben

Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA);

hier: Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung

Sehr geehrter Herr Grossy,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr.

Formal muss ich darauf hinweisen, dass für die durch den Stadtrat mit Beschluss vom 08.10.2020 geänderte Fassung keine Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA erfolgte.

Die unter dem vom 08.10.2020 unter Änderungsantrag VII/0190/20/2 beschlossene Fassung ist unter Bezugnahme auf die übermittelte Lesefassung aus nachfolgenden Gründen mithin nicht zustimmungsfähig:

§ 2 Abs. 4 Satz 2 a)

Die Formulierung "Das Erklettern von Bäumen, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, erfolgt auf eigene Gefahr" enthält kein Geoder Verbot und ist insofern nicht in eine Gefahrenabwehrverordnung aufzunehmen.

b) § 12 Abs. 2

Die Regelung "Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen" verkennt die nach Spezialgesetz obliegende Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 KrWG als Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-Entsorgungsträger) Für zu überlassen. gewerbliche Gewerbeabfallverordnung entsprechend.

Insofern dürfen die benannten Abfälle bereits auf Grund Spezialgesetz nicht in den benannten Abfallbehältern entsorgt werden.

c) § 12 Abs. 3

Abfälle dürfen bereits nach § 28 Abs. 1 KrWG zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Verstöße dagegen sind bereits nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ordnungswidrig. In Bezug auf eine rechtswidrige Abfallbeseitigung bestehen insoweit abschließende Regelungen.

In Zusammenhang mit den vorgenannten Hinweisen sind auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände anzupassen.

In Bezug auf die Zulässigkeit eines Bußgeldkatalogs habe ich das Landesverwaltungsamt, Referat Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport beteiligt.

Dies führt unter dem 15.04.2021 zusammenfassend aus, dass der beabsichtigte Bußgeldkatalog im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung durch den Stadtrat beschlossen werden kann, wobei die Implementierung eines Bußgeldkataloges in der Gefahrenabwehrverordnung zu vollziehen sei.

Ich rege in diesem Zusammenhang an, die Gefahrenabwehrverordnung vollständig, d.h. mit ausgestaltetem Bußgeldkatalog zu beschließen, da andernfalls eine erneute Vorlage gegenüber der Fachaufsichtsbehörde notwendig wird.

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA ist die Gefahrenabwehrverordnung zunächst im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fachdienstleiter